



Aktueller Begriff

Internationale Strafgerichte

Die Aufgabe internationaler Strafgerichte besteht in der strafrechtlichen Verfolgung von Personen, die gegen **elementare Grundlagen des Völkerrechts** verstoßen haben. Die Strafgewalt der bestehenden internationalen Gerichte wird dabei durch den Grundsatz der **Subsidiarität** beschränkt, um unter anderem ihre Legitimität und Arbeitsfähigkeit zu stärken. Zu den in Frage kommenden Delikten zählen daher ausschließlich besonders schwere Straftaten, wie insbesondere Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Kriegs- und Bürgerkriegsverbrechen. Zudem sind internationale Strafgerichte nur dann zuständig, wenn nationale Gerichte zur Ahndung dieser Verbrechen alleine nicht willens oder in der Lage sind. So wird es nach bewaffneten Konflikten oftmals an unabhängigen nationalen Strafverfolgungsorganen fehlen. Dies unterscheidet Sachverhalte, die bisher internationalen Strafgerichten überantwortet worden sind, von den Herausforderungen der strafrechtlichen Verfolgung von Piraterie vor der Küste Somalias. Daher wird die in der politischen Öffentlichkeit aufgeworfene Idee, einen internationalen Gerichtshof für Piraterie zu schaffen, von Völkerrechtlern unter dem Aspekt der Subsidiarität ganz überwiegend skeptisch beurteilt.

Derzeit arbeitende internationale Strafgerichte

Das Ende des Kalten Krieges ermöglichte auch eine Renaissance der Durchsetzung des Völkerstrafrechts durch ein internationales Strafgericht. Als Reaktion auf die schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts, die während des Zerfalls des ehemaligen Jugoslawiens begangen worden waren, wurde zunächst 1993 der **Jugoslawienstrafgerichtshof** in Den Haag errichtet. Nach dessen Vorbild wurde nach den Massakern an der Bevölkerungsminderheit der Tutsi in Ruanda 1994 der **Ruandastrafgerichtshof** mit Sitz in Arusha (Tansania) gebildet. Mit der Gründung des **Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH)** in Den Haag gelang in der Folge die Etablierung des ersten permanenten internationalen Strafgerichts. Der IStGH nahm 2002 seine Arbeit auf. Schließlich sind in den letzten Jahren in der Folge von bewaffneten Konflikten weitere „**internationalisierte**“ oder „**hybride**“ **Strafgerichte** entstanden, die mit internationalen und nationalen Richtern besetzt sind. Beispiele hierfür sind etwa die Strafgerichte im **Kosovo**, die Sonderkammern in **Ost-Timor**, der Strafgerichtshof für **Sierra Leone**, das Sondertribunal für den **Libanon** sowie die Besonderen Strafkammern in **Kambodscha**.

Mögliche Rechtsgrundlagen internationaler Strafgerichte

Die auch als „ad-hoc-Strafgerichtshöfe“ bezeichneten Jugoslawien- und Ruanda-Tribunale beruhen auf **Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN)**, die dieser auf der Grundlage von Kapitel VII der VN-Charta erließ. Sie sind damit „Maßnahmen [...], um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen“. Gründungsinstrument des IStGH ist hingegen das sog. **Römische Statut** – ein multilateraler **völkerrechtlicher Vertrag**, dem derzeit 110 Staaten angehören. Bei den hybriden Gerichten lassen sich im Wesentlichen zwei Rechtsgrundlagen unterscheiden: Die Gerichte in Sierra Leone und Kambodscha beruhen auf **bilateralen Verträgen zwischen den VN und der jeweiligen Regierung**. Die Strafjustiz im Kosovo sowie die Sonderkammern in Ost-Timor sind hingegen **von einer Übergangsverwaltung der VN durch sog. „regulations“** errichtet

Nr. 96/09 (13. November 2009)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

worden. Das Sondertribunal für den Libanon wurde schließlich durch ein Abkommen zwischen den VN und der Libanesischen Republik errichtet, dem der Sicherheitsrat mit Resolution 1757 (2007) zustimmte.

Organisationsstruktur

Alle Gerichte haben eine oder mehrere Hauptverfahrenskammern sowie eine Berufungsinstanz. Beim IStGH und dem Sondertribunal für den Libanon besteht zusätzlich eine Vorverfahrenskammer bzw. ein Vorverfahrensrichter, welche(r) u. a. über die Zulassung der Anklage entscheidet und Haftbefehle ausstellt. Mit Ausnahme der Sonderkammern in Ost-Timor haben die Gerichte darüber hinaus jeweils eine Kanzlei, die für die Verwaltung zuständig ist, und eine Anklagebehörde. Diese ist ein selbstständiges Organ der Gerichte und leitet die Ermittlungen und die strafrechtliche Verfolgung.

Anwendbares Recht

Sämtlichen Gerichten ist gemeinsam, dass sie für die Ahndung von **Völkermord** sowie spezifisch benannter **Kriegs- oder Bürgerkriegsverbrechen** und **Verbrechen gegen die Menschlichkeit** zuständig sind. Der IStGH wird zudem für die Aburteilung des Verbrechens der **Aggression** zuständig sein, sobald eine Definition dieses Verbrechens durch die Vertragsstaaten erfolgt ist. In den materiellen Zuständigkeitsbereich der hybriden Strafgerichte fallen neben den genannten „Kernverbrechen“ des Völkerrechts **situationspezifische Tatbestände** des nationalen Rechts, wie beispielsweise in Sierra Leone die Vergewaltigung unter 15jähriger Mädchen sowie die Rekrutierung von Kindersoldaten und in Ost-Timor Mord, Sexualdelikte und Folter. Eine Sonderrolle nimmt insoweit das Sondertribunal für den Libanon ein, welches ausschließlich nationales Recht anwendet. Es hat die Gerichtsbarkeit über die Personen, die für den Anschlag vom 14. Februar 2005 verantwortlich sind, bei dem unter anderem der ehemalige libanesischer Ministerpräsident Hariri getötet wurde. Die teilweise Anwendung nationalen Rechts ist ein Grund für die Einbindung nationaler Richter in die hybriden Strafgerichte.

Verhältnis zwischen nationaler und internationaler Gerichtsbarkeit

Ausgehend vom Grundgedanken der Subsidiarität wurde das Verhältnis zwischen nationaler und internationaler Strafgerichtsbarkeit unterschiedlich ausgestaltet. Das Statut des IStGH sieht vor, dass grundsätzlich die nationale Strafverfolgung den Vorrang hat, es sei denn, der Staat ist nicht willens oder in der Lage, die Ermittlungen oder die Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen. Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind, entscheidet der IStGH selbst. Verfahren gegen Personen aus Staaten mit einer funktionierenden und unabhängigen Strafjustiz werden danach auch nach einer nationalen Verfahrenseinstellung regelmäßig unzulässig sein. Den hybriden Strafgerichten sowie den Jugoslawien- und Ruanda-Tribunalen wurde dagegen aufgrund der Annahme, die nationalen Gerichte seien für die Aufarbeitung und strafrechtliche Verfolgung der Verbrechen nicht in der Lage, der grundsätzliche Vorrang vor den nationalen Gerichten eingeräumt. Sie haben zudem das Recht, innersstaatliche Verfahren jederzeit an sich zu ziehen. Für die Jugoslawien- und Ruanda-Tribunale wurde allerdings durch Sicherheitsratsresolution 1503 (2003) eine sog. „completion strategy“ beschlossen, nach der möglichst alle Gerichtsverfahren letztinstanzlich bis Ende 2010 beendet sein sollen. Um diese Zielvorgabe erreichen zu können, haben diese Tribunale sich auf die Verfolgung der Hauptverantwortlichen konzentriert und Verfahren geringerer Bedeutung an die nationalen Gerichte abgegeben.

Quellen und Literatur:

- Heiko Ahlbrecht u.a., Internationales Strafrecht in der Praxis, Heidelberg 2008.
- Kai Ambos, Internationales Strafrecht, 2. Auflage, München 2008.
- Hans-Peter Kaul, International Criminal Court, in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, <http://www.mpil.com/> (Stand: 9. November 2009).
- Stefan Kirsch (Hrsg.), Internationale Strafgerichtshöfe, Baden-Baden 2005.
- Gerhard Werle, Völkerstrafrecht, 2. Auflage, Tübingen 2007.